



**Geschäftsordnung
für den Aufsichtsrat der Dermapharm Holding SE**

Der Aufsichtsrat der Dermapharm Holding SE mit Sitz in Grünwald (nachfolgend auch die „Gesellschaft“) gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Der Aufsichtsrat beachtet ferner die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit ihre Befolgung dem Einfluss des Aufsichtsrats unterliegt und in den Erklärungen des Aufsichtsrats gemäß § 161 Aktiengesetz erklärt wird, dass ihnen entsprochen wird.

§ 2

**Anforderungen an die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und einzelne
Aufsichtsratsmitglieder**

- (1) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sind. Der Aufsichtsrat benennt für seine Zusammensetzung konkrete Ziele und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Der Aufsichtsrat verabschiedet gemäß § 111 Abs. 5 AktG regelmäßig eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind gehalten, sich im erforderlichen Maß weiter zu qualifizieren. Dabei sind sie von der Gesellschaft angemessen zu unterstützen.
- (3) Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen in der Regel nur Personen vorgeschlagen werden, die zu Beginn ihrer Amtszeit nicht älter als 70 Jahre sind; Ausnahmen in begründeten Einzelfällen bleiben hiervon unberührt.

- (4) Bei Wahlvorschlägen soll ferner darauf geachtet werden, dass die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat in der Regel drei volle Amtsperioden (= rund 15 Jahre) nicht überschreitet; Ausnahmen in begründeten Einzelfällen bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Anforderungen an die Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Aufsichtsrat verabschiedet gemäß § 111 Abs. 5 AktG regelmäßig eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand.
- (2) Zu Mitgliedern des Vorstands sollen nur Personen bestellt werden, die am Ende ihrer Bestellungszeit nicht älter als 65 Jahre sind; Ausnahmen in begründeten Einzelfällen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand laufend -auch zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats -Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- (4) Die dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats durch Gesetz, Satzung oder diese Geschäftsordnung eingeräumten besonderen Befugnisse, stehen – soweit sich aus Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung nicht ein anderes ergibt – im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter zu. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so hat diese Aufgaben das verbleibende Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

§ 5

Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Für die Sitzungen und die Beschlussfassung des Aufsichtsrats gelten die Bestimmungen der Satzung und des Gesetzes. Ergänzend gelten die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für Sitzungen, deren Termin vorab mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats festgelegt worden ist, verkürzt sich die reguläre satzungsmäßige Einberufungsfrist von zehn (10) Kalendertagen auf fünf (5) Kalendertage. Dies gilt entsprechend für die Anordnung von Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen (oder im Wege der kombinierten Beschlussfassung). Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats unter weitergehendem Verzicht auf Formen und Fristen für die Einberufung von Sitzungen sowie

die Fassung von Aufsichtsratsbeschlüssen bleibt unberührt; hierfür gelten die Bestimmungen der Satzung.

- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand aufgrund eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich eine Aufsichtsratssitzung einberuft. Die Sitzung muss binnen vierzehn (14) Kalendertagen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorsitzende des Vorstands unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (4) Tagesordnungspunkte, die dem Aufsichtsratsvorsitzenden von anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens fünf (5) Kalendertage vor der Sitzung genannt werden, sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft.
- (6) Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen, nimmt der Vorstand an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat erachtet seine Teilnahme für erforderlich.

§ 6

Niederschrift

Über alle Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und – sofern mit der Protokollführung ein Dritter beauftragt ist – vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ferner ist über jeden außerhalb von Sitzungen gefassten Beschluss des Aufsichtsrats eine vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen; ein von sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern unterzeichneter Beschluss gilt als Niederschrift. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet. Mit der Anfertigung der Niederschrift kann auch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder ein nicht dem Aufsichtsrat angehörender und zur Verschwiegenheit verpflichteter Protokollführer beauftragt werden.

§ 7

Wahrnehmung der Aufgaben eines Prüfungsausschusses

Gemäß § 107 Abs. 4 Satz 2 AktG nimmt der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit auch die Aufgaben eines Prüfungsausschusses wahr. Hierfür gelten ergänzend die als **Anlage A** beigefügten besonderen Bestimmungen.

§ 8

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an die Gesellschaft zurückzugeben.

- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats irgendwelche Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorab zu unterrichten. Hiervon ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen an gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtete Angehörige der rechts- oder steuerberatenden Berufe, soweit sie zur Einholung von rechtlichem oder steuerlichem Rat zur Aufsichtsratsstätigkeit erfolgt.
- (3) Textförmliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt bzw. in elektronischer Form zugänglich gemacht, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, in Prüfungsberichte der Abschlussprüfer, in Abhängigkeitsberichte und in eventuelle Sonderberichte Einsicht zu nehmen. Von einer Aushändigung dieser Berichte an die Aufsichtsratsmitglieder wird abgesehen, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall anderes beschließt.

§ 9

Interessenkonflikte

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat bestehende und potentielle Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen.
- (2) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

§ 10

Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 11

Inkrafttreten

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat die vorstehende Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat mit dem Beschluss vom 16. Februar 2022 verabschiedet. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Grünwald, den 16. Februar 2022

Wilhelm Beier

(Vorsitzender des Aufsichtsrats der Dermapharm Holding SE)